

muß stets beachtet werden, daß es sich in erster Linie um die Förderung ideologischer Prozesse handelt und daß kulturelle Betätigung nicht „angeordnet“ werden kann. Die Leitung der geistig-kulturellen Prozesse hat die objektiven gesellschaftlichen Erfordernisse und die real existierenden vielfältigen Kulturbedürfnisse der Werktätigen zu berücksichtigen. Sie verbindet Prinzipienfestigkeit mit Feingefühligkeit und verständnisvollem Verhalten zu den Künstlern und Kulturschaffenden, Sachlichkeit und Sachkenntnis mit ständiger ideologischer Klärung.

Ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Verfassung obliegt es der *Volkskammer*, die Grundlinie der Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur in der DDR zu bestimmen und deren Verwirklichung durch die Organe des Staatsapparates zu kontrollieren. Das findet seinen Ausdruck in den Gesetzen über den Ministerrat der DDR, über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie über den Fünfjahrplan und die jährlichen Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne, in denen jeweils auch die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur festgelegt sind. Bedeutsame Entscheidungen dazu wurden mit dem Landeskulturgesetz, dem Gesetz über das Urheberrecht vom 13. 9.1965 (GBl. I 1965 Nr. 14 S. 209), dem Denkmalpflegegesetz vom 19. 6.1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 458) sowie im Jugendgesetz der DDR, im AGB und im ZGB getroffen.

Im Auftrage der Volkskammer ist der *Ministerrat* als Regierung der DDR für die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur verantwortlich. Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat legt er „die staatlichen Aufgaben für die sozialistische Jugendpolitik, die weitere Entwicklung der sozialistischen Kultur, des geistig-kulturellen Lebens sowie von Körperkultur und Sport fest“. Der Ministerrat sichert, daß in die durch die Volkskammer zu beschließenden Fünfjahr- und jährlichen Volkswirtschaftspläne die grundlegenden kulturellen Aufgaben im betreffenden Planungszeitraum aufgenommen werden. Er gewährleistet die Ausarbeitung wichtiger kultureller Aufgaben und Entwicklungslinien und kontrolliert deren Verwirklichung, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen.

Der Ministerrat verabschiedet dazu entsprechende VO und Beschlüsse und nimmt Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur entgegen.

Das *Ministerium für Kultur* ist das Organ des Ministerrates zur staatlichen Leitung und Planung der Kultur und Kunst (vgl. auch Abb. 19). Seiner Tätigkeit liegt das vom Ministerrat beschlossene Statut zugrunde (Statut des Ministeriums für Kultur — Beschluß des Ministerrates vom 20.10.1977, GBl. I 1977 Nr. 33 S. 360). Danach ist sein Wirken darauf gerichtet, für einen wachsenden Beitrag der Kultur und Künste, für ein vielseitiges kulturelles Leben in Stadt und Land sowie deren planmäßige Entwicklung bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, insbesondere bei der Ausprägung der sozialistischen Lebensweise, zu sorgen. Das Ministerium für Kultur fördert die Literatur und die Künste sowie ihren sozialistischen Ideengehalt. Es schafft Voraussetzungen für die Aneignung des humanistischen progressiven kulturellen Erbes des deutschen Volkes und anderer Völker. Mit der umfassenden Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur leistet es einen würdigen Beitrag zur internationalen Kultur des Sozialismus.